

# ISLÄNDISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

(ursprünglicher Text – vor der Novellierung betreffend Stiefkindadoption und Regelung über die Staatsbürgerschaft)

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können eine Eingetragene Partnerschaft eingehen.

§ 2. Vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 2 finden die Bestimmungen des Abschnitts II des Ehegesetzes Anwendung auf die Eintragung einer Partnerschaft.

Die Eintragung kann nur erfolgen, wenn zumindest eine/r der PartnerInnen isländische/r StaatsbürgerIn mit Wohnsitz hier im Land ist.

§ 3. Vor der Eintragung haben die betreffenden PartnerInnen eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen stattgefunden hat.

Die Bestimmungen des Abschnitts III des Ehegesetzes finden Anwendung auf die Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft.

Der Justizminister wird Vorschriften hinsichtlich weiterer Einzelheiten über die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erlassen.

§ 4. Die Eintragung wird von den Bezirkshauptleuten („syslumenn“) und ihren rechtserfahrenen Vertretern vorgenommen.

Die Bestimmungen der §§ 21-26 Ehegesetz gelten auch, so sie anwendbar sind, für die Eintragung einer Partnerschaft.

§ 5. Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 hat die Eintragung einer Partnerschaft dieselben Rechtsfolgen wie die Eheschließung. Gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Ehe und Ehegatten beziehen, finden auch auf die Eingetragene Partnerschaft und die Eingetragenen PartnerInnen Anwendung.

§ 6. Die Bestimmungen des Adoptionsgesetzes betreffend Ehegatten gelten nicht für die Eingetragene Partnerschaft. Die Vorschriften betreffend die künstliche Befruchtung finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft.

Bestimmungen internationaler Übereinkommen, denen Island beigetreten ist, finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft, außer die Vertragspartner stimmen zu.

§ 7. Eine Eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod eines/einer der PartnerInnen, durch Aufhebung der Eingetragenen Partnerschaft oder durch Scheidung beendet.

§ 8. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2-4 finden die Bestimmungen des Ehegesetzes betreffend die Aufhebung einer Ehe, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach einer Ehescheidung auch für die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft Anwendung. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Beendigung einer Ehe und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen gelten auch für die Beendigung einer Eingetragenen Partnerschaft.

Der Bezirkshauptmann bzw. Richter hat einen Vermittlungsversuch, wie es § 42 des Ehegesetzes vorsieht, zu unternehmen und die Möglichkeit einer Fortsetzung der Partnerschaft zu prüfen.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 114 Abs. 1 Ehegesetz können gerichtliche Verfahren in Eintragungsangelegenheiten, wie sie im § 113 Ehegesetz vorgesehen sind, jederzeit in Island angestrengt werden, falls die Eintragung der Partnerschaft in Island erfolgt ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 123 Abs. 1 Ehegesetz sind isländische Behörden stets zuständig, über Rechtsfragen zu entscheiden, die sich aus in Island geschlossenen Eingetragenen Partnerschaften ergeben.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 27. Juni 1996 in Kraft.

(Übersetzung aus dem Schwedischen von Kurt Krickler)